

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 45 / 2009

13. Mai 2009

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 13. Mai 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Inhaltsübersicht

I. Die Studierendenschaft

§ 1	Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4	Organe der Studierendenschaft	4

II. Urabstimmung

§ 5	Zweck der Urabstimmung	4
§ 6	Durchführung	4
§ 7	Hochschulvollversammlung	4

III. Das Studierendenparlament

§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Zusammensetzung und Wahl	5
§ 10	Zusammentritt und Wahlperiode	5
§ 11	Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments	5
§ 12	Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments	6
§ 13	Präsidium	6
§ 14	Sitzungsperiode	6
§ 15	Beschlussfähigkeit	7
§ 16	Beschlüsse und Wahlen	7
§ 17	Öffentlichkeit	7
§ 18	Ausschüsse	7
§ 19	Auflösung des Studierendenparlaments	8
§ 20	Geschäftsordnung	8

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 21	Aufgaben	8
§ 22	Mitglieder und Angehörige	8
§ 23	Wahl der Mitglieder und Angehörigen	8
§ 24	Amtszeit	9
§ 25	Stellung der Mitglieder des AStA	9
§ 26	Geschäftsordnung des AStA	9

V. Die Fachschaften

§ 27	Definition und Aufgaben	9
§ 28	Fachschaftenkonferenz (FSK)	9
§ 29	Organe der Fachschaft	10
§ 30	Mittelzuweisung	10
§ 31	Fachschaftsrahmenordnung	10

VI. Finanzen

§ 32	Vermögen	10
§ 33	Semesterbeiträge	10
§ 34	Haushaltsjahr	10
§ 35	Haushaltsplan	10
§ 36	Verfahren	11
§ 37	Rechnungslegung	11
§ 38	Haftung, Entlastung	11
§ 39	Finanzordnung	11

VII. Schlussbestimmungen

§ 40	Ergänzungsordnungen	11
§ 41	Satzungsänderung	12
§ 42	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
§ 43	Übergangsbestimmungen	12

Satzung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009

Aufgrund des § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Satzung erlassen:

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I.

Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Aachen bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.

(4) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Fachschaft Architektur (FB 1)
- Fachschaft Bauingenieurwesen (FB 2)
- Fachschaft Chemie und Biotechnologie (FB 3)
- Fachschaft Gestaltung (FB 4)
- Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 5)
- Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik (FB 6)
- Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FB 7)
- Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (FB 8)

- Fachschaft Medizintechnik und Technomathematik (FB 9)
- Fachschaft Energietechnik (FB 10)
- Fachschaft Freshman Institute

(5) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen oder Parteien zusammenzuarbeiten. Dachverbänden darf auch beigetreten werden.

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern und

8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
- (3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament zu bearbeiten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Anträge auf finanzielle Unterstützung müssen auf entsprechender Sitzung des Studierendenparlamentes persönlich vertreten werden.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (8) Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Absätzen 4 und 5.
- (9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen Antragsrecht.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (SP),

2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

II.

Urabstimmung

§ 5

Zweck der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist für die Mitglieder der Studierendenschaft die oberste Beschlussfassung im Sinne von § 6.
- (2) Die Urabstimmung umfasst Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 3.

§ 6

Durchführung

- (1) Das Studierendenparlament hat in den Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zu stellen. Die Urabstimmung hat frühestens 20 Tage, spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu beginnen.
- (2) In einer Urabstimmung ist ein Antrag mit Mehrheit angenommen, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Das Studierendenparlament und der AStA sind an Beschlüsse nach Satz 1 gebunden.
- (3) Verfahren und Dauer der Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung über die Urabstimmung, die vom Studierendenparlament erarbeitet und beschlossen wird.

§ 7

Hochschulvollversammlung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit eine Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft (Vollversammlung) beschließen.

(2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens drei Fachschaften durch deren oberstes beschlussfassendes Organ (FSVV) beantragt wird.

(3) In dem Beschluss bzw. Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter. Er verfährt nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

III.

Das Studierendenparlament

§ 8

Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. die Mitglieder des AstA gemäß § 23 zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AstA zu entscheiden.

(3) Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreter für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, findet § 18 Absatz 3 Anwendung.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidatur). Wahllisten sind nicht möglich.

(3) Das Studierendenparlament hat 21 Mitglieder.

(4) Die Wahlen sollen im Sommersemester durchgeführt werden.

(5) Die Wahlprüfung ist Sache des Studierendenparlaments. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 10

Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Neuwahl in der sechsten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Tod,
4. bei Abwahl des Organs und Auflösung des Organs,
5. bei Wahl in den AstA.

(2) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes bestimmt sich nach § 1 Absatz 6 Wahlordnung.

§ 12

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sieben Tagen zu erfüllen, indem die Unterlagen dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 13

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführern.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl des Schriftführers die einfache Mehrheit erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus

1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament,
2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl eines Nachfolgers,
3. durch Wahl eines Nachfolgers gemäß Absatz 2.

(4) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments verantwortlich.

(5) Der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14

Sitzungsperiode

(1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit an einem Mittwoch, Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit sind möglich. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien.

(2) Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die während der Sitzungsperiode mindestens alle fünf Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(3) Der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen.

Er muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von vier Mitgliedern des Studierendenparlaments;
2. auf Antrag des AStA,
3. auf Antrag der FSK.

In dieser außerordentlichen Sitzung werden ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen. Die Beschlussfähigkeit ist in dieser außerordentlichen Sitzung an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.

§ 15

Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments gebunden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung des Studierendenparlaments,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.

(3) Verliert das Studierendenparlament die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde. § 14 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Beschlüsse und Wahlen

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind in Form eines Verlaufsprotokoll niederzulegen.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer absoluten Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde bzw. einer Zwei-Drittel-Mehrheit, wenn der Ursprungsbeschluss mit absoluter Mehrheit beschlossen wurde, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:

1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als

die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,

2. absolute Mehrheit, die gegeben ist mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments
3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 17

Öffentlichkeit

Das Studierendenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 18

Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlaments. Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl eines Nachfolgers nach den Bestimmungen des Absatzes 3,
2. durch Rücktritt,
3. durch Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist unverzüglich ein Nachfolger nach den Bestimmungen des Absatzes 3 zu wählen.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(6) Der Haushaltsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht dem AstA angehören dürfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(7) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(8) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses.

(9) Das Wahlverfahren für weitere Ausschüsse kann durch die Ergänzungsordnungen geregelt werden.

(10) Die Ausschussprotokolle sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zuzuleiten.

§ 19

Auflösung des Studierendenparlamentes

Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. die Auflösung mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.
2. dem Studierendenparlament nur noch weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder angehören;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studierendenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt des Vorsitzenden des AStA für die Wahl eines Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 20

Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

IV.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 21

Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlamentes die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 22

Mitglieder und Angehörige

(1) Dem AStA gehören an:

1. der Vorstand,
2. bis zu sieben weitere Referenten,
3. bis zu zehn Projektleiter

(2) der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und dem Finanzreferenten.

(3) Angehörige nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind Mitglieder des AStA. Angehörige des Vorstands müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

Projektleiter sind den Referenten oder dem Vorstand des AStA zuzuordnen. Einstellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.

§ 23

Wahl der Mitglieder und Angehörigen

(1) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den Vorstand des AStA in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(2) Sodann wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorsitzenden des AStA einzeln die Referenten des AStA in Abwesenheit der zur

Wahl stehenden Personen. Projektleiter werden nach schriftlicher Bewerbung auf Vorschlag der jeweiligen Referenten oder des Vorstands des AStA durch das Studierendenparlament gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit im Sinne von § 16 Absatz 5 auf sich vereinigt.

§ 24

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet

1. mit der Wahl eines Nachfolgers,
2. mit der Neuwahl des Vorsitzenden,
3. durch Rücktritt,
4. durch Auflösung des Geschäftsbereichs auf Grundlage der Geschäftsordnung des AStA,
5. durch Feststellung der Beendigung eines Projektes (Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA),
6. durch Abwahl durch das Studierendenparlament,
7. durch Exmatrikulation,
8. durch Tod.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

§ 25

Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Der Vorsitzende vertritt den AStA. Der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Vorsitzenden.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referenten ihre Geschäfte selbständig und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Studierendenparlament aus.

(3) Der AStA tagt öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(4) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Ausschüssen und seinem Vorsitzenden auf Verlangen umfassende Auskunft zu geben.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des AStA zu unterzeichnen.

§ 26

Geschäftsordnung des AStA

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA.

V.

Die Fachschaften

§ 27

Definition und Aufgaben

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.

(3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich eine eigene Fachschaftsordnung.

(4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 28

Fachschaftenkonferenz (FSK)

(1) Die Fachschaften entsenden durch die Fachschaftsräte mindestens einen Vertreter per Abordnung zur FSK. Gleiches gilt für das Präsidium des Studierendenparlaments, den AStA sowie für das Erstsemesterprojekt.

(2) Die FSK dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften und dem AStA und

koordiniert und initiiert fachschaftsübergreifende Maßnahmen in Rücksprache mit dem Studierendenparlament.

(3) Die FSK findet während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat statt.

(4) Die FSK wird durch eine Fachschaft oder durch ein Vorstandsmitglied des AStA schriftlich einberufen und geleitet.

(5) Jede Fachschaft, das Erstsemesterprojekt der Fachhochschule Aachen, der AStA und das Präsidium des SP haben eine Stimme in der FSK.

(6) Die FSK kann in ihrer Gesamtheit Anträge an das Studierendenparlament stellen.

(7) Die Geschäftsordnung der FSK wird vom Studierendenparlament beschlossen.

§ 29

Organe der Fachschaft

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:

- der Fachschaftsrat sowie
- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung als oberstes beschlussfassendes Organ .

(2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 30

Mittelzuweisung

Die Fachschaften können zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung erhalten. Zu diesem Zweck ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenbeitrag vorzusehen. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 31

Fachschaftsrahmenordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Fachschaftsstruktur, die Mittelbewirtschaftung und die Haftung ihrer Mitglieder.

VI.

Finanzen

§ 32

Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

§ 33

Semesterbeiträge

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 34

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 35

Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen haben sich für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studierendenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

§ 36

Verfahren

(1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat.

(5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

(6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 37

Rechnungslegung

(1) Der Kassenverwalter stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 38

Haftung, Entlastung

(1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.

(3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 39

Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 40

Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

- Wahlordnung,
- Finanzordnung,
- Fachschaftsrahmenordnung.

Die Beitragsordnung ist mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments zu beschließen.

§ 41

Satzungsänderung

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluss des Studierendenparlaments vorgenommen werden.

(3) Satzungsänderungen sind in zwei Lesungen, welche auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments abzuhalten sind, zu beraten.

§ 42

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 18. Januar 2005 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 27. Mai 2008 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. März 2009 und der Genehmigung des Rektorats gemäß Beschluss vom 6. Mai 2009.

§ 43

Übergangsbestimmungen

Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

Aachen, den 13. Mai 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen